

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

per E-Mail an:
aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

30. Juni 2026

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsoffer
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2026 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsoffer Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Aktuell sind die rechtlichen Unfallbegriffsmerkmale gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nicht erfüllt, wenn sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen oder Vergewaltigungen mittels chemischer Unterwerfung begangen werden. Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 6 UVG soll sichergestellt werden, dass Leistungen für Gesundheitsschäden infolge von Sexualdelikten auch bei Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit des Opfers während der Straftaten durch die Unfallversicherung gewährleistet werden können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des UVG können alle Opfer von Sexualdelikten für daraus resultierende Gesundheitsschäden einen Anspruch auf Kostenübernahme durch die Unfallversicherung geltend machen, sofern die Delikte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit stattgefunden haben. Es können damit zukünftig einheitlich und systematisch Leistungen von der Unfallversicherung übernommen werden, was die Rechtsgleichheit und die Rechtssicherheit stärkt. Die Unfallversicherer werden in diesen Fällen von der Prüfung der Unfallbegriffsmerkmale befreit. Opfer von Sexualdelikten werden so unabhängig von den teilweise schwierig zu beurteilenden Voraussetzungen des Unfallbegriffs gleichbehandelt. Dadurch wird vermieden, dass die Anerkennung von Leistungen von komplexen Abgrenzungsfragen abhängt.

Wir begrüßen die mit der Änderung von Art. 6 UVG beabsichtigte Stärkung der Rechte von Opfern von sexualisierter Gewalt und die Schliessung der aktuell bestehenden Lücke der Leistungspflicht der Unfallversicherung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber